

# **Reglement der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (ERD)**

vom 17. September 2025

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 14. November 2025

---

*Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (Delegation)*

gestützt auf Kapitel 2 Ziffer 2.1 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 13. Mai 2022 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

*beschliesst:*

## **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Reglement legt insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel;
- b. die entschädigungsberechtigten Tätigkeiten der Delegation und ihrer Mitglieder;
- c. das Verfahren zur Bewilligung der Tätigkeiten und der Entschädigung;
- d. die Stellvertretung.

## **Art. 2 Delegationsbudget**

<sup>1</sup> Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

<sup>2</sup> Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt. Zu diesem Zweck liegt es in der Zuständigkeit der Delegation, innerhalb der Tätigkeiten gemäss Artikel 3 die Prioritäten zu setzen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation achtet auf die Einhaltung des Delegationsbudgets und stützt sich hierfür auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste über den Budgetstand.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

<sup>5</sup> Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung einen Antrag, wonach sie oder er prüfen soll, ob eine Überschreitung durch andere Mittel aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes kompensiert werden kann.

<sup>6</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung informiert die Verwaltungsdelegation regelmässig über den Stand des Kredites für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

### **Art. 3 Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Delegation beteiligen sich im Auftrag der Bundesversammlung an der Erfüllung der Aufgaben der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PVER). Sie orientieren sich dabei an den Reglementen und Gepflogenheiten der PVER.

<sup>2</sup> Zum Aufgabenbereich der Delegation und ihrer Mitglieder gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a. Teilnahme an den Sitzungen der Delegation;
- b. Teilnahme an den Sessionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) einschliesslich der dazugehörigen Vorbereitungssitzungen der Fraktionen;
- c. Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen oder Subkommissionen der PVER;
- d. Teilnahme an Sitzungen von weiteren Organen des Europarates als offizielle Vertreter der PVER;
- e. Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsbesuchen im Rahmen der Ausübung von Berichterstattermandaten und Monitoringaufgaben;
- f. Teilnahme an internationalen Konferenzen als offizielle Vertreter der PVER;
- g. Teilnahme an internationalen Wahlbeobachtungsmissionen als Mitglied der jeweiligen Ad-hoc- Wahlbeobachtungskommission der PVER;
- h. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben der Delegation im Falle von Sitzungen und Treffen von Kommissionen oder Subkommissionen der PVER oder von weiteren Organen und Vertretern des Europarates in der Schweiz;
- i. Pflege von bilateralen Beziehungen im Rahmen von Einladungen der Delegation an andere nationale Delegationen oder Vertreter des Europarates anlässlich der Sessionen in Strassburg.

### **Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten**

Für die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–g bedarf es keiner Bewilligung. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation visiert die Abrechnung der Entschädigungen nach vorgängiger materieller Prüfung durch die Parlamentsdienste.

### **Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Buchstaben h und i, welche Kosten zulasten des Delegationsbudgets verursachen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegation.

<sup>2</sup> Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

## **Art. 6 Organisation von Delegationstätigkeiten in der Schweiz**

<sup>1</sup> Für die Organisation von Delegationstätigkeiten in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegation.

<sup>2</sup> Übersteigt die Organisation von Delegationstätigkeiten in der Schweiz das laufende Budget, reicht die Delegation bei der Verwaltungsdelegation ein begründetes Gesuch für zusätzliche finanzielle und personelle Mittel ein.

## **Art. 7 Räumlichkeiten im Palais de l'Europe**

<sup>1</sup> Ausgaben für die Ausstattung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Schweizer Delegation im Palais de l'Europe können, soweit nicht der Europarat dafür aufkommt, dem Delegationsbudget belastet werden.

<sup>2</sup> Für jede Ausgabe, die mehr als 500 Franken beträgt, muss das Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Delegation eingeholt werden.

## **Art. 8 Informatikunterstützung**

<sup>1</sup> Die Parlamentsdienste sind zuständig für die Ausstattung der Räumlichkeiten der Schweizer Delegation mit der erforderlichen Informatik-Infrastruktur.

<sup>2</sup> Die Delegation hat pro Sessionswoche in Strassburg ein Anrecht auf maximal 1,5 Tage Vor-Ort-IT- Support durch die Parlamentsdienste.

<sup>3</sup> Die Parlamentsdienste gewährleisten die Sicherstellung der Informatik-Infrastruktur und den IT- Support.

## **Art. 9 Freiwillige Beiträge**

<sup>1</sup> Die Delegation kann auf Antrag des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der PVER zu Lasten ihres Budgets freiwillige Beiträge an Projekte der PVER leisten.

<sup>2</sup> Übersteigen die geplanten freiwilligen Beiträge pro Jahr die Summe von 15 000 Franken, so muss die Delegation vorgängig das Einverständnis der Verwaltungsdelegation einholen.

<sup>3</sup> Die Zahlung freiwilliger Beiträge bedarf der Zustimmung der Delegation.

## **Art. 10 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Der Schweiz stehen im Plenum der PVER sechs Sitze für Mitglieder und sechs Sitze für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Die Delegation entscheidet im Rahmen ihrer Selbstkonstituierung (Artikel 7 Absatz 1 VPiB<sup>1</sup>), wer als Mitglied und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeschrieben wird. Sie achtet dabei, wie vom Reglement der PVER vorgesehen, auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen und der Geschlechter.

<sup>2</sup> Alle zwölf Mitglieder der Delegation können Einsitz nehmen in den ständigen Kommissionen der PVER. Der Schweiz stehen in den Kommissionen in der Regel zwei Sitze für Mitglieder und zwei Sitze für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Der Status als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter auf Ebene der Kommissionen ist nicht gebunden an den Status als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter im Plenum der PVER. Die Delegation entscheidet im Rahmen ihrer Selbstkonstituierung, wer als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in welcher Kommission Einsitz nimmt.

<sup>3</sup> Mitglieder können sich sowohl im Plenum der PVER als auch auf Ebene der Kommissionen der PVER durch die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ersetzen lassen. Eine Stellvertretung durch Ratsmitglieder, welche nicht der Delegation angehören, ist nicht möglich.

## **Art. 11 Entschuldigte Absenzen**

<sup>1</sup> Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b–g teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e beziehungsweise GRS Artikel 44a Absatz 6 und Absatz 6<sup>bis</sup>).

<sup>2</sup> Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Das Reglement vom 9. Oktober 2017 wird aufgehoben.

Für die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Der Präsident:

Alfred Heer, Nationalrat

---

<sup>1</sup> Fassung vom 28.9.2012 (Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes), in Kraft seit 1.10.2012 (SR 171.117)